

Haseltal

Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

28. Jahrgang

Freitag, den 24. März 2017

12. Woche / Nr. 3

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 10. April 2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21. April 2017

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

der 5. öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VG „Haselgrund“ am 21. Februar 2017

TOP 01:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02:

Bestätigung der Tagesordnung

TOP 03:

Genehmigung des Protokolls der Gemeinschaftsversammlung am 17.05.2016

TOP 04:

Diskussion zum Haushaltsplan 2017

TOP 05:

Sitzungsvorlage Nr. 11-05/17

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG „Haselgrund“ für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung möge in ihrer heutigen Sitzung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der VG „Haselgrund“ für das Haushaltsjahr 2017 beschließen.

dafür: 12; dagegen: 0; enth.: 0

TOP 06:

Sitzungsvorlage Nr. 12-05/17

Finanzplan der VG „Haselgrund“ für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung möge in ihrer heutigen Sitzung den Finanzplan der VG „Haselgrund“ als Anlage zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 beschließen.

dafür: 12; dagegen: 0; enth.: 0

TOP 07:

Informationen und Anfragen / Sonstiges

Liebaug

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 21.02.2017 von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen und mit Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 08.03.2017 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 50 Abs. 2 und der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **916.650,00 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **83.380,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 ThürKO wird die Umlage für das Jahr 2017 festgesetzt auf:

104,589459 EUR pro Einwohner der Mitgliedsgemeinden für den Verwaltungshaushalt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

50.000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der ThürKO wird wie folgt festgesetzt:

für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes

1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle

für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes

1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Viernau, den 10.03.2017

Liebaug
Gemeinschaftsvorsitzender - Dienstsiegel -

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57, Abs. 3, Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

vom 27. März bis 07. April 2017

während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststraße 16 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Viernau, den 10.03.2017

Liebaug
Gemeinschaftsvorsitzender - Dienstsiegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im **Monat März** ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

R. Liebaug
Gemeinschaftsvorsitzender

Altersbach
03.03. zum 80. Geburtstag Herrn Häfner, Herbert

Bermbach
02.03. zum 70. Geburtstag Herrn Herrmann, Reiner

Oberschönau
08.03. zum 85. Geburtstag Herrn Faßler, Günther

Rotterode
02.03. zum 80. Geburtstag Frau Holland, Gerda
15.03. zum **100.** Geburtstag Frau Holland-Nell, Kreszentia
18.03. zum 80. Geburtstag Frau Schellenberger, Inge

Springstille
11.03. zum 70. Geburtstag Herrn Müller, Manfred

Unterschönau
25.03. zum 90. Geburtstag Frau Wiegandt, Gertrud
31.03. zum 75. Geburtstag Herrn Heß, Reinhard

Viernau
06.03. zum 75. Geburtstag Frau Marr, Margit
12.03. zum 75. Geburtstag Frau Markmann, Christel
18.03. zum 80. Geburtstag Frau Lichtenheld, Edith
19.03. zum 75. Geburtstag Herrn Brandt, Dieter



Gemeinde Altersbach

Mitteilungen

Wohnungen in der Gemeinde Altersbach zu vermieten

In Altersbach stehen in der Renterei 15 und in der Hauptstraße 15 komplett renovierte Wohnungen zwischen 50 qm und 63 qm zur Verfügung, die kurzfristig bezugsfähig sind.

Interessenten können sich zwecks Besichtigung an die Gemeinde Altersbach wenden.

Kontakt: 0151 / 2644 1993

Gemeinde Oberschönau

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberschönau

Artikel 1

Änderung der Satzung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberschönau vom 25. März 2013 wird wie folgt geändert:

§ 3

Kreis der Berechtigten

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule betreut.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung zu § 3 (3) tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Oberschönau, den 13.03.2017

Gemeinde Oberschönau

Scheerschmidt - Siegel -
Bürgermeisterin

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Oberschönau

Artikel 1

Änderung der Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Oberschönau vom 25. März 2013 wird wie folgt geändert:

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(3) Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung zu § 8 tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Oberschönau, den 13.03.2017

Gemeinde Oberschönau

Scheerschmidt - Siegel -
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Die Gemeinde Oberschönau sucht

ab dem 01.06.2017 einen neuen Betreiber für das Sportlerheim am Sportplatz in Oberschönau.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeinde Oberschönau,
Hauptstr. 62, 98587 Oberschönau,
036847/30320 oder unter 0160/8261413.

Die Gemeinde Oberschönau sucht

einen Betreiber für das Festzelt zur Kirmes vom 18.08 bis 21.08. 2017 in Oberschönau.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeinde Oberschönau, Hauptstr. 62, 98587 Oberschönau, 036847/30320 oder unter 0160/8261413.

Gemeinde Rotterode

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rotterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rotterode vom 02.09.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode in der Sitzung am 13.02.2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten, in Trägerschaft der Gemeinde Rotterode.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rotterode erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Verpflegung wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt **2,95 Euro pro Kind und Tag**. In dieser Gebühr sind die Kosten für das Mittagessen sowie die Getränke enthalten. Für die Verpflegung von Erwachsenen, die an der Mittagsversorgung teilnehmen, wird eine Gebühr von **4,80 Euro pro Portion** erhoben. Getränke sind hierbei nicht inkludiert.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und bei der Kindergartenleitung in bar zu entrichten. Bei Abmeldungen bzw. Ausschluss sind die Verpflegungsgebühren vollständig spätestens am letzten Tag, an dem das Kind die Einrichtung besucht, bei der Kindergartenleitung in bar zu entrichten.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 der Benutzungssatzung).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das erste in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie beträgt der Elternbeitrag **125,00 Euro/Monat**. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte der Gemeinde, ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind der Elternbeitrag um 35,00 Euro und beträgt somit **90,00 Euro/Monat**. Für Gastkinder (betrifft nicht die Kinder, die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts die Kindertagesstätte besuchen) werden **10,00 Euro** zuzüglich der Verpflegungsgebühr entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 u. 3 pro Kind/Tag erhoben.
- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 EUR zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (4) Für die erstmalige Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben. Für eine Wiederanmeldung nach einer Abmeldung beträgt die Gebühr 8,00 Euro.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rotterode vom 04.07.2001 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rotterode vom 07.01.2009 außer Kraft.

Rotterode, den 10.03.2017
Gemeinde Rotterode

C. Liebetau
Bürgermeisterin

- Siegel -

Gemeinde Springstille

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**der Gemeinde Springstille
für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 01.02.2017 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 08.03.2017 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Springstille
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513), erlässt die Gemeinde Springstille folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **968.030,00 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.160,00 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v.H.**

für Grundstücke (B) **389 v.H.**

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

160 000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes
1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes
je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes
2 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes
je Haushaltsstelle

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes muss gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Springstille, den 10.03.2017

Hans-Gert Reich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57, Abs. 3, Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

vom 27. März bis 07. April 2017

während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststraße 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Springstille zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Springstille, den 10.03.2017

Hans-Gert Reich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,
Forststraße 16, 98547 Viernau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galand – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren